

Satzung

zur 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes B 31 Flurstraße Ost

erstellt: 09.08.2018 (Entwurf)
27.11.2018

Satzung

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Im Bebauungsplan B 31 Flurstraße Ost, rechtsverbindlich seit 30.11.1988, entfallen die Ziffern 2.3 und 2.4 der Festsetzungen durch Text. Es wird eine neue Ziffer 2.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die **Mindestgrundstücksgrößen** betragen für:
freistehende Einzelhäuser 450 m²
Doppelhaushälften 350 m²

Bei Grundstücken, die mit mehreren Gebäuden bebaut sind, sind die Mindestgrundstücksgrößen entsprechend vorstehender Regelung aufzusummieren.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.“

2. Soweit durch die 3. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 21-610-11/6-680 vom 08.11.1988 als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichneten und am 30.11.1988 bekannt gemachten Bebauungs- und Grünordnungsplan B 31 Flurstraße Ost.

Entwurfsverfasser:
Gemeinde Eichenau - Bauamt -

Liane Dietz

Liane Dietz



Eichenau, den 12.12.2018

Peter Münster

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom **19.12.2017** die Änderung des Bebauungsplanes B 31 Flurstraße Ost beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **30.09.2018** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.08.2018 wurde mit der Begründung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB vom **09.10.2018** bis **12.11.2018** im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.2018 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.10.2018** bis **12.11.2018** beteiligt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **27.11.2018** den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.11.2018 als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 12.12.2018

.....
Peter Münster
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes ist am 24.12.2018 ortsüblich durch das **amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau** bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den 27.12.2018

.....
Peter Münster
Erster Bürgermeister